

## **Antrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft**

### **Zukunft des Windenergieerlasses und des Landesplanungsrechts**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwiefern sie sich weiterhin zu dem sowohl im Windenergieerlass Baden-Württemberg als auch im Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept festgeschriebenen Ziel bekennt, bis zum Jahr 2020 mindestens 10 Prozent der Stromerzeugung in Baden-Württemberg aus „heimischer Windenergie bereitzustellen“ (Windenergieerlass Baden-Württemberg, Seite 5);
2. inwieweit sie für die Zeit nach 2020 noch höhere Anteile der „heimischen Windenergie“ an der Stromerzeugung in Baden-Württemberg anstrebt;
3. welche konkreten Aktivitäten sie plant, um die Bürgerbeteiligung bei Windenergievorhaben im Sinne der Ziffer 1.4 des Windenergieerlasses zu stärken;
4. inwiefern diesbezüglich die Ankündigung des grün-schwarzen Koalitionsvertrags (Seite 50), „die Akzeptanz der Windenergie vor Ort zu stärken“ und „in dem Zusammenhang Angebote zur Unterstützung von Kommunen (z. B. bei Prozessen des Konfliktmanagements) [zu] entwickeln und um[zu]setzen“ nach ihren Vorstellungen weitere Aktivitäten umfasst als die bereits im Jahr 2015 ausgeschriebene Leistung „Beratungs- und Umsetzungsleistungen beim Forum Energiedialog“;
5. inwiefern nach ihrer Auffassung die Aussage, „Die Planungsträger vor Ort sind gehalten, eine eigenständige und gebietsbezogene Abwägung vorzunehmen. [...] Wir stellen sicher, dass die Planungsträger die Möglichkeiten nutzen können, im Rahmen der planerischen Abwägung zu Wohngebieten Abstände von 1.000 Meter oder mehr rechtssicher festzulegen,“ von den bisherigen Regelungen des Windenergieerlasses abweicht;

Eingegangen: 01.06.2016/Ausgegeben: 01.07.2016

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

6. in welcher Weise und zu welchem Zweck sie die aus der Verpachtung landeseigener Flächen an Windenergiebetreiber resultierenden Pachtzahlungen künftig begrenzen will;
7. inwieweit sie eine derartige Begünstigung von Betreibern von Windenergieanlagen als zulässig im Sinne des Beihilfe- und Wettbewerbsrechts bewertet;
8. inwiefern sie mit Blick auf die Windenergienutzung Korrekturen beziehungsweise Anpassungen des Landesplanungsgesetzes für erforderlich hält oder prüft;
9. wie oft nach ihrer Kenntnis seit der Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2012 kommunale Flächennutzungspläne durch regionalplanerische Vorranggebiete für die Windenergie überstimmt worden sind;
10. wie sie mit Blick auf die Windenergienutzung die regionale Konzentrationswirkung der Flächennutzungspläne von Verwaltungsgemeinschaften im Südschwarzwald bewertet, wo die einzelnen Höhenzüge sich zumeist auf mehrere Verwaltungsgemeinschaften erstrecken und nahezu jede Verwaltungsgemeinschaft mehrere Höhenzüge umfasst.

01. 06. 2016

Dr. Rülke, Glück  
und Fraktion

#### Begründung

Die Äußerungen im grün-schwarzen Koalitionsvertrag zur Zukunft der Windenergie in Baden-Württemberg sind vage. Der Antrag soll zur weiteren Klärung des Kurses der neuen Landesregierung beitragen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Juni 2016 Nr. 6-4583/404/164 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *inwiefern sie sich weiterhin zu dem sowohl im Windenergieerlass Baden-Württemberg als auch im Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept festgeschriebenen Ziel bekennt, bis zum Jahr 2020 mindestens 10 Prozent der Stromerzeugung in Baden-Württemberg aus „heimischer Windenergie bereitzustellen“ (Windenergieerlass Baden-Württemberg, Seite 5);*

Die Regierungsparteien haben sich mit dem Koalitionsvertrag zur 16. Legislaturperiode des baden-württembergischen Landtages deutlich dazu bekannt, dass der Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg auch in den kommenden Jahren fortgesetzt und die Potenziale der Windenergie, wie die der anderen erneuerbaren Energien auch, verantwortungsbewusst genutzt werden sollen. Neben den Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Anpassung der Infrastruktur ist dies ein wichtiger Beitrag zur Dekarbonisierung der Energieversorgung, die bis Mitte des Jahrhunderts vorangetrieben werden soll. Vonseiten des Landes Baden-Württemberg besteht somit weiterhin eine klare Perspektive für die Windenergienutzung.

Die Regierungsparteien haben darüber hinaus bekräftigt, dass bis zum Jahr 2020 in Baden-Württemberg nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg eine Treibhausgasreduktion um 25 Prozent gegenüber 1990 erreicht werden soll. Der Ausbau der Windenergie ist ein wichtiger Baustein zur Zielerreichung. Deswegen enthält das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) des Landes, das 2014 veröffentlicht wurde, wie auch der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012, das genannte, weiterhin geltende 10 Prozentziel zur Windenergienutzung. Entsprechend § 9 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) wird aktuell ein umfassendes Monitoring des IEKK erstellt, auf dessen Basis das IEKK turnusmäßig bis 2019 fortgeschrieben werden soll.

*2. inwieweit sie für die Zeit nach 2020 noch höhere Anteile der „heimischen Windenergie“ an der Stromerzeugung in Baden-Württemberg anstrebt;*

Das IEKK trifft energiepolitische Zielsetzungen zu den Entwicklungen der erneuerbaren Stromerzeugung insbesondere bis zum Jahr 2020. Ferner zeigt es mit dem „Energieszenario 2050“ mögliche Entwicklungen bei der langfristigen Umstrukturierung der Stromerzeugungskapazitäten hin zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie und Photovoltaik, bis zum Jahr 2050 auf. Eine von der Landesregierung eingesetzte interministerielle Arbeitsgruppe wird Energie- und Klimaschutzziele bis 2030 erarbeiten. Dabei werden das Paris-Abkommen und die europäischen und nationalen Klimaschutzinstrumente (beispielsweise der angekündigte Klimaschutzplan 2050) sowie weitere aktuelle energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen berücksichtigt. Gemeinsam mit den Monitoring-Berichten nach § 9 KSG BW bilden die Energie- und Klimaschutzziele 2030 die Grundlage zur Fortschreibung des IEKK gemäß § 6 KSG BW, welches unter frühzeitiger und umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet werden soll.

*3. welche konkreten Aktivitäten sie plant, um die Bürgerbeteiligung bei Windenergievorhaben im Sinne der Ziffer 1.4 des Windenergieerlasses zu stärken;*

*4. inwiefern diesbezüglich die Ankündigung des grün-schwarzen Koalitionsvertrags (Seite 50), „die Akzeptanz der Windenergie vor Ort zu stärken“ und „in dem Zusammenhang Angebote zur Unterstützung von Kommunen (z. B. bei Prozessen des Konfliktmanagements) [zu] entwickeln und um[zu]setzen“ nach ihren Vorstellungen weitere Aktivitäten umfasst als die bereits im Jahr 2015 ausgeschriebene Leistung „Beratungs- und Umsetzungsleistungen beim Forum Energiedialog“;*

Neben der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit bestehen im Rahmen der Plan- und Genehmigungsverfahren vielfältige Möglichkeiten zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit auf freiwilliger Basis. Der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 (Az. 64-4583/404) bspw. sieht bei Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen vor, dass die Genehmigungsbehörden unabhängig von der Art des Genehmigungsverfahrens auf eine stärkere und frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit durch den Vorhabenträger hinwirken sollen. Auch das Beratungsangebot der Kompetenzzentren, die veröffentlichten Handreichungen, der Planungsleitfaden und die VwV Öffentlichkeitsbeteiligung sowie andere Maßnahmen eröffnen im Bereich der Windenergie Möglichkeiten für einen sachorientierten Dialog. Darüber hinaus sieht § 2 des Umweltverwaltungsgesetzes bei Vorhaben, für die die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Die Landesregierung schult die zuständigen Genehmigungsbehörden auch im Hinblick auf die Bürgerbeteiligung an Verfahren.

Die neue grün-schwarze Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag für die Fortsetzung des Ausbaus der Windenergienutzung mit möglichst geringen Lasten für Mensch und Umwelt ausgesprochen. In diesem Zusammenhang sind sich die beiden Koalitionspartner einig, das wichtige Projekt „Forum Energiedialog“ (FED) in dessen konkreter Gestaltung und Umsetzung fortzusetzen. In großer Übereinstimmung unterstützen die beiden Koalitionspartner das Ziel des FED, den Kommunen in Baden-Württemberg Handreichungen und Unterstützung anzubieten, mit lokalen Eskalationen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Energiewende konstruktiv und offen umzugehen und sie wenn möglich zu verringern.

Nach Ausschreibung der Beratungs- und Umsetzungsleistungen zum FED im Jahr 2015, befindet sich das Projekt gegenwärtig in der Phase der Kooperation mit ersten Pilotkommunen. Nach Auswertung der Erkenntnisse aus dieser Pilotphase ist eine Umsetzung des Forum Energiedialogs für den Herbst 2016 vorgesehen.

*5. inwiefern nach ihrer Auffassung die Aussage, „Die Planungsträger vor Ort sind gehalten, eine eigenständige und gebietsbezogene Abwägung vorzunehmen. [...] Wir stellen sicher, dass die Planungsträger die Möglichkeiten nutzen können, im Rahmen der planerischen Abwägung zu Wohngebieten Abstände von 1.000 Meter oder mehr rechtssicher festzulegen,“ von den bisherigen Regelungen des Windenergieerlasses abweicht;*

Die Aussage weicht nicht von den bisherigen Ausführungen des Windenergieerlasses ab.

*6. in welcher Weise und zu welchem Zweck sie die aus der Verpachtung landeseigener Flächen an Windenergiebetreiber resultierenden Pachtzahlungen künftig begrenzen will;*

Bei der Verpachtung von landeseigenen Flächen ist nach der Landeshaushaltsordnung (§ 63 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 LHO) grundsätzlich das Volle-Wert-Prinzip anzuwenden. Im aktuellen Verfahren der Verpachtung werden die von den Betreibern eingereichten Angebote einer intensiven Bewertung unterzogen. Neben dem gebotenen Pachtpreis fließen weitere Kriterien, wie z. B. die Qualität der Planung, die Berücksichtigung von Restriktionen, die lokale Information und Wertschöpfung, die Prüfung der Bonität und Sicherheitsleistungen u. a. in die Bewertung der Angebote ein. Damit wird sichergestellt, dass nicht ausschließlich mit dem meistbietenden Anbieter, sondern mit dem Projektierer mit dem ausgewogensten und „wertvollsten“ Angebot ein Gestattungsvertrag abgeschlossen wird. Das aktuelle Bewertungsverfahren lässt die Aufnahme weiterer Bewertungskriterien zu, solange diese mit dem geltenden Rechtsrahmen in Einklang stehen. Ob oder inwiefern weitere Bewertungskriterien in das Bewertungsverfahren aufgenommen werden, wird im Einzelnen noch geprüft.

*7. inwieweit sie eine derartige Begünstigung von Betreibern von Windenergieanlagen als zulässig im Sinne des Beihilfe- und Wettbewerbsrechts bewertet;*

Eine Begünstigung von Betreibern von Windenergieanlagen findet nicht statt. Die geeigneten landeseigenen Flächen werden im Wettbewerb verpachtet, d. h. die potenziellen Betreiber werden aufgefordert, für die ausgewiesenen Standorte bei Interesse ein Angebot abzugeben. Über das Angebotsverfahren ist ein offener und diskriminierungsfreier Wettbewerb im Sinne des Beihilfe- und Wettbewerbsrechts sichergestellt.

*8. inwiefern sie mit Blick auf die Windenergienutzung Korrekturen beziehungsweise Anpassungen des Landesplanungsgesetzes für erforderlich hält oder prüft;*

Korrekturen bzw. Anpassungen des Landesplanungsgesetzes zeichnen sich derzeit nicht ab. Die Landesregierung wird den zur Umsetzung der Energiewende eingeschlagenen Weg weiterentwickeln und hierzu u. a. auch die vorhandenen Potenziale bei der Windenergie nutzen. Dabei gilt es auch die Akzeptanz der Windenergie vor Ort zu stärken. Hierzu bietet das Landesplanungsgesetz die geeigneten Rahmenbedingungen, da es neben der regionalen Windkraftplanung auch eine kommunale Steuerung ermöglicht, die auf die lokalen Aspekte und die spezifischen Gegebenheiten vor Ort stärker eingehen kann.

*9. wie oft nach ihrer Kenntnis seit der Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2012 kommunale Flächennutzungspläne durch regionalplanerische Vorranggebiete für die Windenergie überstimmt worden sind;*

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Kommunen bei der Aufstellung ihrer Flächennutzungspläne auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, d. h. die in einem Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen haben. Umgekehrt sollen die Träger der Regionalplanung auch die Gegebenheiten und Erfordernisse ihrer Teilräume,

d. h. auch die kommunalen Belange berücksichtigen (sog. Gegenstromprinzip), sodaß schon über diese beiden Prinzipien ein Widerspruch zwischen Flächennutzungsplan und Regionalplan in der Praxis vermieden werden soll. Ferner dürfen die Kommunen auch außerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete Konzentrationszonen ausweisen, da die regionalplanerischen Vorranggebiete nach dem Landesplanungsgesetz nicht mit einer Ausschlusswirkung verbunden sind. Ein Widerspruch zwischen Flächennutzungsplan einerseits und Regionalplan andererseits kann deshalb nur dann entstehen, wenn der später erlassene Regionalplan Vorrangflächen in den kommunalen Ausschlussflächen vorsieht.

Nach überschlägigen Recherchen sind bislang landesweit keine Fälle bekannt, in denen (nach Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2012) in rechtswirksamen Regionalplanänderungen Windkraftstandorte festgelegt worden sind, die in den bereits vorher rechtsverbindlich gewordenen neuen Flächennutzungsplänen überhaupt nicht enthalten waren. Allenfalls gehen einzelne regionalplanerische Vorranggebiete in ihren Ausmaßen in Teilbereichen über die dortigen (zeitlich vorher ausgewiesenen) Konzentrationszonen hinaus, wobei allerdings die Differenzen nach hiesigen Erkenntnissen fast ausschließlich in einem Bereich von unter 5 ha liegen.

*10. wie sie mit Blick auf die Windenergienutzung die regionale Konzentrationswirkung der Flächennutzungspläne von Verwaltungsgemeinschaften im Südschwarzwald bewertet, wo die einzelnen Höhenzüge sich zumeist auf mehrere Verwaltungsgemeinschaften erstrecken und nahezu jede Verwaltungsgemeinschaft mehrere Höhenzüge umfasst.*

Eine überörtliche Konzentrationswirkung von Flächennutzungsplänen zur Windkraftsteuerung durch Verwaltungsgemeinschaften wird grundsätzlich positiv bewertet. Dies gilt sowohl für die überörtliche Planung der aus mehreren Gemeinden bestehenden Verwaltungsgemeinschaften als auch für andere interkommunale Kooperationsformen wie Vereinbarungen mehrerer Planungsträger über Windkraft-Darstellungen im jeweiligen Flächennutzungsplan (§ 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB), gemeinsame Flächennutzungspläne und Zusammenschlüsse zu Planungsverbänden (Beispiel: Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald). In jedem Fall muss nach der Rechtsprechung sichergestellt werden, dass der Windkraft im erweiterten Planungsraum substanziell Raum verschafft wird.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft